Statuten
der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG Deutschschweiz)

vom 19. November 2011 (Stand vom 4. November 2015)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz, Societad da radio e televisiun da la Svizra tudestga e rumantscha besteht mit der Geschäftsbezeichnung SRG Deutschschweiz SRG.D ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Sitz der SRG.D ist Zürich.

3 Die SRG.D ist Mitglied der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (im folgenden SRG).

Artikel 2 Zweck

1 Die SRG.D verankert zusammen mit ihren Mitgliedgesellschaften das Unternehmen SRG in der Gesellschaft der deutschen Schweiz. Sie nimmt die Anliegen der Gesellschaft auf und bringt sie ins Unternehmen ein.

2 Sie wirkt bei der Entwicklung des Unternehmens mit. Das Unternehmen ist ihr zur Rechenschaft verpflichtet.

3 Sie wirkt mit bei programmrelevanten und für die Gesellschaft der Region wichtigen Geschäften des Unternehmens, die ihr gemäss Statuten oder gemäss Beschluss des VR SRG zugewiesen werden.

4 Sie nimmt Rechenschaftsberichte der regionalen Unternehmenseinheiten entgegen und hat Informations- und Auskunftsrechte.

5 Sie begleitet die Programme und das übrige publizistische Angebot und nimmt Einfluss auf deren Ausrichtung und Qualität. Sie achtet darauf, dass die Vielfalt der Regionen im Angebot Ausdruck findet.

6 Sie führt und fördert die öffentliche Diskussion zu den Grundsätzen und der Entwicklung des audiovisuellen Service public.

7 Sie erreicht eine breite Abstützung in der Region über die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen in den Mitgliedgesellschaften.

8 Sie gewährleistet die Vertretung der Mitglieder in den Organen der SRG.

9 Sie kann weitere mit ihrem Vereinszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. Sie kann im Rahmen des Vereinszwecks andere Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

10 Sie steht im Dienste der Allgemeinheit. Sie verfolgt keinen Gewinnzweck.

Artikel 3 Zusammensetzung

1 Die SRG.D besteht aus folgenden Mitgliedgesellschaften:

a Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schafffausen (Geschäftsbezeichnung SRG Zürich Schaffhausen);

b Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis (Geschäftsbezeichnung SRG Bern Freiburg Wallis);

c Radio- und Fernsehgenossenschaft Basel (Geschäftsbezeichnung SRG Region Basel);

d Ostschweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Geschäftsbezeichnung SRG Ostschweiz);

e Zentralschweizer Radio- und Fernsehgesellschaft (Geschäftsbezeichnung SRG Zentralschweiz);

f Radio- und Fernsehgesellschaft Aargau/Solothurn (Geschäftsbezeichnung SRG Aargau Solothurn);

g SRG SSR Svizra Rumantscha, soweit sie nicht als Regionalgesellschaft selbstständig handelt.

2 Über die Aufnahme neuer Mitgliedgesellschaften beschliesst der Regionalrat.

Artikel 4 Mitgliedgesellschaften

1 Die Mitgliedgesellschaften verankern über die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen die SRG in der Bevölkerung. Sie vertreten die Interessen der Mitglieder und der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber dem Unternehmen und setzen sich für die Anliegen des Unternehmens in der Öffentlichkeit ein. Sie führen und fördern die Diskussion zu medienpolitischen Fragen und insbesondere zu den Grundsätzen und zur Entwicklung der Audiovision und des damit verbundenen Service public.

2 Sie können weitere Tätigkeiten im Rahmen des Zwecks der SRG.D und ihrer Statuten ausüben. Insbesondere können sie sich für die Gewährleistung eines angemessenen regionalen Service public im audiovisuellen Bereich einsetzen.

3 Die Mitgliedgesellschaften organisieren sich als Vereine oder Genossenschaften. Ihre Statuten dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen. Die Genehmigung erfolgt durch den Regionalrat.

4 Die SRG.D gewährleistet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedgesellschaften nach Art.4, Abs.1.

2. ORGANISATION

A. Regionalrat

Artikel 5 Zusammensetzung

1 Der Regionalrat ist das oberste Organ der SRG.D.

2 Er besteht aus :

a dem Präsidenten oder der Präsidentin SRG.D;

b den vier weiteren vom Regionalrat gewählten Mitgliedern des Regionalvorstands;

c den Präsidenten oder Präsidentinnen der sieben Mitgliedgesellschaften;

d je zwei weiteren von den Mitgliedgesellschaften gewählten Mitgliedern;

e dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Publikumsrats.

3 Die Direktoren oder Direktorinnen der regionalen Unternehmenseinheiten nehmen an den Sitzungen des Rats teil, soweit der Regionalrat im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

4 Je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personals und des Kaders der regionalen Unternehmenseinheiten haben das Recht, in der Regel an den Sitzungen des Rats mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

5 Der Präsident oder die Präsidentin kann zu den Sitzungen Experten oder Expertinnen beiziehen und Gäste einladen.

Artikel 6 Aufgaben

1 Der Regionalrat wählt:

a den Präsidenten oder die Präsidentin SRG.D;

b vier Mitglieder in den Regionalvorstand, die zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin SRG.D und den Präsidenten oder Präsidentinnen der sechs Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften den Regionalvorstand bilden;

c aus der Mitte des Regionalvorstands den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;

d zwölf Mitglieder in den Publikumsrat auf Antrag des Publikumsrats;

e elf Delegierte in die Delegiertenversammlung SRG, die zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin SRG.D und den Präsidenten oder Präsidentinnen der sechs Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften die 18 Personen umfassende Vertretung der SRG.D in der DV SRG bilden.

2 Er genehmigt:

a den Geschäftsbericht der SRG.D;

b Jahresrechnung und Bilanz der SRG.D;

c das Reglement des Publikumsrats;

d die Statuten der Mitgliedgesellschaften.

3 Er beschliesst über:

a die Verwendung des Rechnungsergebnisses der SRG.D;

b die Entlastung des Regionalvorstands;

c Änderungen der Statuten sowie über die Änderung der Rechtsform, die Fusion oder die Auflösung der SRG.D;

d die Entschädigung der Mitglieder des Regionalrats, des Regionalvorstands und des Publikumsrats;

e die Zuweisungen an die Mitgliedgesellschaften.

3 a. Auf Vorschlag des Regionalvorstands oder aus eigener Initiative beschliesst er über die Einsetzung und Mandatierung von Arbeitsgruppen zu vereinsbezogenen oder allgemeinen angebotsbezogenen Fragen. Diese Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Regionalrats und bei Bedarf aus weiteren Personen.

4 Er nimmt Kenntnis vom jährlichen Bericht zu Qualität und Service public und von den Programmkonzepten der regionalen Unternehmenseinheiten.

5 Er stellt von sich aus oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder einer Mitgliedgesellschaft mit Mehrheitsbeschluss Prüfungsanträge zu den Programmkonzepten an den Regionalvorstand. Dieser ist zur Beantwortung innert angemessener Frist verpflichtet.

6 Er behandelt allgemeine aus dem Zweck der SRG.D sich ergebende Probleme.

7 Der Rat hat das Recht, von ihm Gewählte aus wichtigem Grund abzuberufen.

Artikel 7 Einberufung

1 Der Regionalrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

2 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder die Präsidentin unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Traktanden.

3 Jedes Mitglied kann während der auf die Einladung folgenden Woche schriftlich die Traktandierung weiterer Geschäfte verlangen.

4 Eine Mitgliedgesellschaft oder vier Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Dazu muss innert 20 Tagen nach Eintreffen des Begehrens eingeladen werden.

Artikel 8 Beschlüsse

1 Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Über Geschäfte, die in der Tagesordnung nicht genannt sind, kann gültig verhandelt und beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

3 Die Beschlüsse des Rats erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

4 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Regionalvorstands haben Mitglieder des Regionalvorstands kein Stimmrecht.

5 Der Zustimmung von zwei Dritteln aller Ratsmitglieder bedürfen Beschlüsse über:

a die Änderung der Statuten SRG.D;

b die Änderung der Rechtsform;

c die Fusion oder Auflösung der SRG.D.

6 Beschlüsse nach Abs.5 müssen bei den Mitgliedgesellschaften in eine Vernehmlassung gegeben werden.

7 Wahlen sind geheim, sofern ein Mitglied es verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im Zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

B. Regionalvorstand

Artikel 9 Zusammensetzung

1 Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus:

a dem Präsidenten oder der Präsidentin SRG.D

b den Präsidenten oder Präsidentinnen der sechs Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften SRG.D

c vier weiteren vom Regionalrat gewählten Mitgliedern.

2 Die Direktoren oder Direktorinnen nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Regionalvorstand im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt. Sie orientieren über den Geschäftsgang ihrer Unternehmenseinheit und besondere Vorkommnisse und erteilen Auskünfte.

3 Der Generaldirektor nimmt an den Sitzungen zur Nomination der Direktoren oder Direktorinnen und der leitenden Führungskräfte der zweiten Führungsebene mit Programmverantwortung teil.

4 Der Präsident oder die Präsidentin des Publikumsrats wird periodisch zur Konsultation über Programmfragen zu den Sitzungen des Regionalvorstands beigezogen.

Artikel 10 Aufgaben

1 Der Regionalvorstand leitet die Geschäfte der SRG.D mit aller Sorgfalt.

a Er ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind;

b Er bezeichnet die zur Vertretung der SRG.D berechtigten Personen;

c Er bereitet die Sitzungen des Regionalrats vor und führt dessen Beschlüsse aus;

d Er erstellt den Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung);

e Er stellt dem VR SRG zuhanden der DV SRG Antrag auf Zuweisungen an die SRG.D und beschliesst über deren Budget;

f Er wählt den Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin und übt die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle aus.

2 Der Regionalvorstand wirkt an der Unternehmenspolitik mit:

a Er definiert die Anforderungen an die Programmkonzepte der regionalen Unternehmenseinheiten und legt die Konzepte innerhalb der programmstrategischen Vorgaben des VR SRG fest; er pflegt vor Festlegung der Programmkonzepte einen geregelten Erfahrungsaustausch mit dem Publikumsrat; er betreibt eine Wirkungskontrolle seiner Programmkonzept-Beschlüsse; er beantwortet innert nützlicher Frist Prüfungsanträge des Regionalrats zu den Programmkonzepten.

b Er verteilt die Mittel auf die Programmketten und Programmbereiche nach Massgabe der Programmkonzepte und der vom VR SRG beschlossenen Zahlungsrahmen;

c Er schlägt dem VR SRG die Direktoren oder Direktorinnen der regionalen Unternehmenseinheiten und die Führungskräfte der zweiten Führungsebene mit programmrelevanter Verantwortung zur Wahl vor;

d Er beschliesst nach Anhörung des Regionalrats über die Änderung der regionalen Studiostandorte und legt den Beschluss dem VR SRG zur Genehmigung vor;

e Er beschliesst über die Änderung der regionalen Gliederung in Unternehmenseinheiten und legt den Beschluss dem VR SRG zur Genehmigung vor;

f Er beschliesst über die Änderung der programmrelevanten zweiten Führungsebene der regionalen Unternehmenseinheiten und legt den Beschluss dem VR SRG zur Genehmigung vor;

g Er stellt Anträge zur Qualität und Service public der regionalen Unternehmenseinheiten an den VR SRG;

h Er behandelt weitere Geschäfte, die ihm vom VR SRG zur Vorbereitung und Antragsstellung überwiesen wurden.

i Er lässt sich vom Präsidenten oder der Präsidentin über die Geschäfte des VR SRG informieren und konsultieren, soweit diese nicht besonderer Geheimhaltung unterstellt sind.

3 Der Regionalvorstand leitet und überwacht die zivilgesellschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft.

4 Er hört die Mitgliedgesellschaften an in wichtigen Angelegenheiten, die diese unmittelbar betreffen.

Artikel 11 Organisation

1 Der Regionalvorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin SRG.D geleitet. Im Übrigen organisiert sich der Regionalvorstand selbst. Er tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert.

2 Der Regionalvorstand kann Experten oder Expertinnen beiziehen und die personellen und organisatorischen Mittel schaffen, die für die Geschäftsleitung notwendig sind.

3 Zur Bearbeitung spezifischer Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Regionalvorstand legt Zusammensetzung und Mandat solcher Arbeitsgruppen fest.

Artikel 12 Rechte

1 Die Mitglieder des Regionalvorstands haben das Recht, unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung zu verlangen und an den Sitzungen von den zur Geschäftsführung und zur Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen.

2 Der Regionalvorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.

Artikel 13 Beschlüsse

1 Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

2 Über verspätet angemeldete Traktanden kann verhandelt werden; Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn sämtliche Anwesende eine Beschlussfassung unterstützen.

3 Beschlüsse können schriftlich auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch gefasst werden. Solche Beschlüsse werden in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen. Jedes Mitglied hat das Recht, mündliche Behandlung an einer Sitzung zu verlangen.

Artikel 14 Präsidialbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten und wenn die ordentliche Einberufung einer beschlussfähigen Regionalvorstands-Sitzung oder ein Beschluss nach Artikel 13, Absatz 3 nicht möglich sind, kann der Präsident oder die Präsidentin Aufgaben des Regionalvorstands durch Präsidialentscheid wahrnehmen. Die Mitglieder des Regionalvorstands werden unverzüglich über diese Beschlüsse informiert und ihre Zustimmung wird nachträglich eingeholt.

C. Publikumsrat und Ombudsstelle

Artikel 15 Zusammensetzung und Organisation

1 Der Publikumsrat besteht aus 26 Mitgliedern. Er soll repräsentativ zusammengesetzt sein.

2 Es wählen:

a die Mitgliedgesellschaften je zwei Mitglieder;

b der Regionalrat zwölf Mitglieder auf Antrag des Publikumsrats.

3 Die Direktoren oder Direktorinnen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4 Der Präsident oder die Präsidentin kann Experten oder Expertinnen und Gäste einladen, insbesondere Vertreter oder Vertreterinnen der Ombudsstelle und Programmmitarbeitende.

5 Der Publikumsrat wählt einen Präsidenten oder eine Präsidentin und weitere sechs Mitglieder, die zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin den Leitenden Ausschuss bilden. Im Übrigen organisiert sich der Publikumsrat selbst.

Artikel 16 Aufgaben

1 Der Publikumsrat stellt einen engen Kontakt zwischen den Programmverantwortlichen und dem Publikum sicher. Er berät die Verantwortlichen in allen Fragen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots. Er begleitet und unterstützt die Programmentwicklung und die Programmarbeiten durch Feststellungen, Vorschläge und Anregungen. Er behandelt auch Programmfragen, die von den Mitgliedgesellschaften vorgelegt werden.

2 Der Publikumsrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

3 In Bezug auf die rätoromanischen Sendungen werden die Aufgaben von Publikumsrat und Ombudsstelle durch die SRG SSR Svizra Rumantscha wahrgenommen.

Regionalgesellschaft der SRG SSR

Artikel 17 Ombudsstelle

Der Publikumsrat richtet eine Ombudsstelle ein, welche Beanstandungen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots behandelt.

Artikel 18 Reglement

Der Publikumsrat erlässt ein Reglement, das vom Regionalrat genehmigt werden muss. Das Reglement regelt insbesondere die Organisation und Verfahren von Publikumsrat und Ombudsstelle und die Zusammenarbeit mit den Direktoren oder Direktorinnen.

D. Präsident SRG.D

Artikel 19 Besondere Aufgaben

Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegen die folgenden besonderen Aufgaben, über welche er oder sie den Regionalvorstand regelmässig informiert:

a Vertretung der SRG.D gegenüber der SRG;

b Vertretung der Interessen der SRG.D gegenüber der Öffentlichkeit;

c Information des Regionalvorstands über die Arbeit des Verwaltungsrats sowie des Regionalrats und der Mitgliedgesellschaften über die Tätigkeit des Regionalvorstands;

d Sicherstellung effizienter Arbeit im Regionalvorstand und effiziente Koordination der Arbeiten mit dem Verwaltungsrat SRG;

e Aufsicht über die Geschäftsstelle, Anstellung ihres Personals auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters, Erteilung von Weisungen an die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle.

E. Geschäftsstelle

Artikel 20 Stellung

1 Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten oder der Präsidentin SRG.D. Der Präsident oder die Präsidentin des Publikumsrats sind weisungsbefugt in Fragen, die in der Zuständigkeit ihres Gremiums liegen. In Konfliktfällen entscheidet der Regionalvorstand.

2 Der Leiter oder die Leiterin und bei Bedarf weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gremien der SRG.D teil.

Artikel 21 Aufgaben

1 Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der SRG.D operativ.

2 Sie unterstützt und berät den Präsidenten oder die Präsidentin und die Gremien der Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

3 Sie bereitet in Absprache mit den Vorsitzenden die Sitzungen der Gremien vor und führt das Protokoll.

4 Sie besorgt die Kommunikation der SRG.D. Sie informiert über die Arbeit der SRG.D und ihrer Gremien. Sie erstellt und verantwortet die Publikationen der SRG.D.

5 Sie koordiniert die Geschäfte zwischen den Gremien der SRG.D und den Organen der SRG, der Direktion der regionalen Unternehmenseinheiten und den Mitgliedgesellschaften.

F. Revisionsstelle

Artikel 22

Die Rechnung und die Bilanz der SRG.D werden von der Revisionsstelle SRG gemäss den gesetzlichen Vorschriften geprüft.

3. VERANTWORTLICHKEIT UND ORGANMITGLIEDSCHAFT

Artikel 23 Verantwortlichkeit

Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der SRG.D als auch den Mitgliedgesellschaften und den Gläubigern oder Gläubigerinnen für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Artikel 24 Mandate und Mitgliedschaft

1 Die Mitglieder sämtlicher Organe der SRG.D müssen in der Schweiz Wohnsitz haben und entweder das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

2 Die Amtsperiode für Regionalrat, Regionalvorstand und Publikumsrat beträgt vier Jahre.

3 Die Amtszeit der Mitglieder darf zwölf Jahre je Gremium nicht überschreiten. Die Amtszeiten im Publikumsrat, Regionalrat und Regionalvorstand werden nicht addiert, sondern beginnen mit jedem Amt neu.

4 Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedgesellschaften, die länger als zwölf Jahre im Amt sind, verbleiben im Regionalrat und im Regionalvorstand.

5 Der Präsident oder die Präsidentin SRG.D sowie der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Leitenden Ausschusses des Publikumsrats können für eine zweite volle Amtsperiode gewählt werden, auch wenn dadurch die gesamte Amtszeit von zwölf Jahren im Regionalvorstand, bzw. im Publikumsrat überschritten wird. Sie können nicht zugleich Präsident oder Präsidentin einer Mitgliedgesellschaft sein.

6 Eine Mitgliedschaft im Regionalvorstand und im Publikumsrat schliessen sich gegenseitig aus.

7 Die Mitglieder der Organe sind zur Geheimhaltung über alle in Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

8 Stellvertretung in den Organen der SRG.D ist nicht zulässig. Von der SRG.D gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung SRG können sich mit Vollmacht des Präsidenten oder der Präsidentin SRG.D vertreten lassen.

4. FINANZIELLES

Artikel 25

1 Die Mittel der SRG.D werden aufgebracht durch:

a Zuweisungen der SRG;

b andere Einkünfte.

2 Rechnung und Bilanz der SRG.D werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt und jährlich veröffentlicht.

3 Das Rechnungsergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen oder der Betriebsreserve zugewiesen.

4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. AUFLÖSUNG

Artikel 26

5 Der Regionalrat kann über die Auflösung der SRG.D unter den in Art. 8, Abs. 5 festgesetzten Bedingungen beschliessen.

6 Wird die SRG.D aufgelöst, bestimmt der Regionalrat die Liquidatoren oder Liquidatorinnen und deren Zeichnungsberechtigung.

7 Der Regionalrat verfügt auf Vorschlag des Regionalvorstands über das nach der Tilgung allfälliger Schulden verbleibende Vermögen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

6. SCHLUSS-UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

1 Die Statuten vom 20. März 1992 in der Fassung vom 19. September 2011 wurden mit Beschluss des Regionalrats vom 7. September 2015 revidiert und am 4. November 2015 vom Verwaltungsrat SRG genehmigt.

04. November 2015/ gs srg.d